

Betriebsrentengesetz: Der Geltungsbereich gemäß § 17 BetrAVG

Das Betriebsrentengesetz gehört zu den Arbeitnehmerschutzgesetzen. Aus diesem Grund umfasst der Anwendungsbereich lediglich Arbeitnehmer und diesen gleich gestellten Personen.

Wer im Sinne des Betriebsrentengesetzes unter dem Begriff des Arbeitnehmers fällt und dessen betriebliche Altersversorgung damit schutzbedürftig ist, regelt § 17 BetrAVG. Der Anwendungsbereich umfasst grundsätzlich alle durch Arbeits- oder Dienstvertrag abhängig Beschäftigten. Merkmal für das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist die persönliche Abhängigkeit im Rahmen einer vergüteten Tätigkeit, die durch einen Arbeits- oder Dienstvertrag begründet ist.

Einbezogen werden darüber hinaus nach § 17 BetrAVG auch unter bestimmten Voraussetzungen arbeitnehmerähnliche Personen, sofern ihre wirtschaftliche Abhängigkeit eine Schutzbedürftigkeit begründet. Dazu zählen u.a. Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und freie Mitarbeiter, wie Journalisten. Ob die entsprechenden Personen dem BetrAVG unterfallen, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Nicht vom Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes erfasst sind Unternehmer, die für ihr eigenes Unternehmen tätig sind. Für diese kann von einer bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit gerade nicht gesprochen werden. Dazu zählen u.a. Komplementäre einer KG oder auch Gesellschafter von Personengesellschaften.

Auch ausschließlich als Gesellschafter von Kapitalgesellschaften tätige Personen werden nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen, da es hier an einem Beschäftigungsverhältnis fehlt.

Grundsätzlich ist die Anwendbarkeit des Betriebsrentengesetzes jedoch bei Personen möglich, die sowohl am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, als auch eine arbeits- oder dienstvertragliche Beschäftigung für diese Firma ausüben. Der häufigste Fall ist der an einer GmbH beteiligte Geschäftsführer. Dabei ist jedoch danach zu unterscheiden, ob eine beherrschende Stellung vorliegt

oder nicht.

Von einer beherrschenden Stellung ist dann auszugehen, wenn eine Organperson zugleich 50 % oder mehr an der Kapitalgesellschaft hält. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen wirtschaftlich der Organperson gehört und diese einem Unternehmer gleichzustellen ist.

Als nicht beherrschend ist eine Organperson dann einzustufen, wenn sie weniger als 50 % der Kapitalanteile hält. Für diese finden die Regelungen des Betriebsrentengesetzes Anwendung.

Gibt es jedoch im Unternehmen keine Gesellschafter-Organperson mit 50 % und mehr der Kapitalanteile, sondern lediglich mehrere nicht unwesentlich beteiligte Gesellschafter, die unter Zusammenrechnung der Anteile eine beherrschende Stellung im Unternehmen einnehmen, dann ist das BetrAVG nicht anzuwenden. Dabei dürfen die Anteile von Nicht-Organpersonen nicht einbezogen werden. Eine nicht unwesentliche Beteiligungshöhe nimmt man bei 10 % und mehr des Kapitals an.

Zu bedenken ist, dass Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu von den hier dargelegten Grundsätzen abweichenden Ergebnissen führen können. Daher empfiehlt es sich bei Unsicherheiten immer eine genaue Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stimmrechtsverteilung von der Kapitalverteilung abweicht. Auch Stimmrechtsbindungsvereinbarungen sowie mittelbare Beteiligungen beispielsweise innerhalb einer Konzernstruktur können zu einer anderen Beurteilung führen.

Unterfällt die betriebliche Altersversorgung nach den hier dargelegten Grundsätzen dem BetrAVG und handelt es sich um einen PSV-pflichtigen Durchführungsweg, besteht grundsätzlich eine Beitragszahlungspflicht gegenüber dem PSVaG.

Sollten sie zu diesem Thema weitergehende Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.